

Lizenzbedingungen zum manusERP Lizenzmodell manusPlus

Version: 1.0, Stand 01.08.2010

§1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Einräumung von Nutzungsrechten an Softwareprodukten der manus GmbH (Lizenzgeber) an einen Lizenznehmer. Der genaue Umfang der vertraglichen Leistungen ist nachstehend definiert.

§2 Abwehrklausel

Abweichungen von den nachfolgenden Lizenzbestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die manus GmbH. Abweichende Bedingungen von Lizenznehmern sind nur dann verbindlich, wenn die manus GmbH sie schriftlich angenommen hat.

§3 Geltungsbereich

Der Lizenznehmer erwirbt von der manus GmbH die Rechte für die Nutzung eines Datenverarbeitungsprogramms / einer Software mit einer feststehenden Lizenznummer.

Wird der Quellcode der Software überlassen, gehören zum Vertragsgegenstand Dokumentationsunterlagen in geeigneter Form. Die manus GmbH ist berechtigt, die notwendigen Unterlagen auch in Form eines Handbuchs oder einer Online-Dokumentation (sogenannte "F1-Hilfe") zur Verfügung zu stellen.

Verbleibt der Quellcode bei der manus GmbH, erhält der Lizenznehmer die Software in ausführbarer Form. Die Software wird über das Internet oder geeignete Datenträger (CD-ROM, DVD, Diskette) zur Verfügung gestellt.

§4 Nutzungsrechte

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gewährt die manus GmbH dem Lizenznehmer ein einfaches Nutzungsrecht, die Software auf seiner EDV-Anlage einzusetzen und zu nutzen.

Die Nutzungsüberlassung erfolgt grundsätzlich zeitlich beschränkt auf die Dauer des jeweiligen Servicevertrages.

Erwirbt der Kunde zusätzlich das Recht, den Quellcode zu verändern, gewährt die manus GmbH dem Lizenznehmer ein ausschließliches Recht, die Software auf seiner EDV-Anlage einzusetzen, zu nutzen und den Quellcode selbst oder durch Dritte für sich zu verändern. Auch in diesen Fällen erfolgt die Nutzungsüberlassung grundsätzlich zeitlich beschränkt auf die Dauer des jeweiligen Servicevertrages.

Nutzung ist das Ablaufen der Software auf der EDV-Anlage des Lizenznehmers. Davon umfasst sind das Einspielen der Software in den Arbeitsspeicher der EDV-Anlage des Kunden und/oder in einen Festspeicher der EDV-Anlage des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer darf die Software nicht auf mehreren EDV-Anlagen gleichzeitig nutzen, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart. Bei der Nutzung und Einrichtung in einem Netzwerk hat der Lizenznehmer sicherzustellen, dass die Software zur gleichen Zeit nur auf einer EDV-Anlage des Netzwerks oder einem EDV-Arbeitsplatz des Netzwerks genutzt werden kann.

Der Lizenznehmer darf die Software ohne Zustimmung der manus GmbH weder vermieten, verpachten noch in sonstiger Weise Dritten zeitlich begrenzt zur Nutzung überlassen bzw. vervielfältigen.

Die Nutzung durch den Urheber - die manus GmbH - bleibt vorbehalten.

Auf §6 dieser Lizenzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.

§5 Voraussetzungen und Bedingungen innerhalb des Lizenzmodells manusPlus

5.1 Voraussetzungen zum Einstieg

Um Funktionalitäten von manusERP im Lizenzmodell manusPlus lizenzieren zu können, muss der Lizenznehmer die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Als Datenbank muss eine CONZEPT 16 Lizenz der Enterprise Edition (CE-Lizenz) eingesetzt werden.
- Voraussetzung für den Erwerb der Modulpakete manus1by1, manusPlus5, manusPlus10, manusPlus20 oder manusPRO ist die vorherige, einmalige Lizenzierung des manusERP Basispakets. Damit erwirbt der Lizenznehmer das Nutzungsrecht an allen dem Basispaket zugeordneten Modulen gemäß der Modulliste Lizenzmodell manusPlus Version 1.0 vom 01.07.2010.
- Mit dem Einstieg ins Lizenzmodells manusPlus ist der Abschluss des ServicevertragPlus untrennbar verbunden.

5.2 Bedingungen der Modullizenzierung

Die Lizenzierung von Modulen innerhalb des Lizenzmodells manusPlus erfolgt nach den folgenden Bedingungen:

- Einmal lizenzierte Module können nicht zurückgegeben oder getauscht werden. Lediglich das vorübergehende Abschalten eines Moduls ist möglich. Der Lizenznehmer behält aber weiterhin das Nutzungsrecht an diesem Modul und kann es auf Wunsch zu jedem beliebigen Zeitpunkt wieder freischalten lassen. Eine (vorübergehende) Rückerstattung von Lizenzkosten ist dabei ausgeschlossen.
- Mit Erwerb eines der Modulpakete manusPlus5, manusPlus10 oder manusPlus20 erwirbt der Lizenznehmer die dem Paket zugeordnete Anzahl an Optionen auf die Lizenzierung von frei wählbaren Zusatzmodulen. Diese Zusatzmodule sind in der Modulliste Lizenzmodell manusPlus Version 1.0 vom 01.07.2010 aufgeführt.
- Die Optionen können sofort komplett eingelöst werden, d.h. es wird die mögliche Maximalanzahl an Modulen neu lizenziert, oder zu einem späteren Zeitpunkt in der Zukunft einzeln oder zusammen eingelöst werden. Die Lizenzgebühr für optionale Module, die (noch) nicht eingelöst wurden, sind vom Auftraggeber in voller Höhe zu vergüten.
- Mit dem Erwerb des Modulpakets manusPRO erwirbt der Lizenznehmer das Recht, alle im Rahmen von manusERP heute oder zukünftig bereitgestellten Module der Produktfamilie manusERP ohne weitere Lizenzkosten zu einem beliebigen Zeitpunkt einzeln oder in Summe freigeschaltet zu bekommen. Ausgenommen hiervon sind über manusERP hinaus gehende Produkte wie z.B. manusPOS, manusBIS oder manusDMS.

§6 Fertigung von Sicherungskopien

Der Lizenznehmer ist berechtigt, soweit dies zur ordnungsgemäßen Nutzung notwendig ist, zu Sicherungszwecken Kopien der Software anzufertigen. Die Anfertigung von Kopien der zur Software gehörigen Handbücher und des etwaigen Begleitmaterials, gleich auf welche Weise, ist dem Lizenznehmer untersagt.

§7 Urheberrecht

Die Software ist urheberrechtlich und durch internationale Verträge geschützt. Der Lizenznehmer erkennt den vorstehend genannten Schutz ausdrücklich an.

Die Bestimmungen des Urheberrechtes gelten auch dann, wenn die nach § 63 a III UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

§8 Schutzrechte Dritter

Werden gegen den Auftraggeber Ansprüche aus der Verletzung deutscher Schutzrechte Dritter geltend gemacht, die durch das vertragsgemäße Werk hervorgerufen werden, ist der Lizenznehmer verpflichtet, der manus GmbH unverzüglich davon Mitteilung zu machen. Die manus GmbH wird den Lizenznehmer, wenn die manus GmbH bezüglich der Rechtsverletzung ein Verschulden trifft, von allen Ansprüchen Dritter freistellen, vorausgesetzt der Lizenznehmer teilt der manus GmbH die Inanspruchnahme rechtzeitig mit und überlässt der manus GmbH allein die Entscheidung, ob der Anspruch abgewehrt oder verglichen wird.

Wird eine Rechtsverletzung rechtskräftig festgestellt, ist die manus GmbH berechtigt, die vertragliche Leistung so abzuändern, dass die Rechtsverletzung nicht mehr besteht bzw. die Rechte dem Lizenznehmer auf andere Weise zu verschaffen.

§9 Vergütung / Aufrechnung

Die vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Lizenzgebühr ist mit der Übergabe der Lizenzdatei fällig.

Die manus GmbH behält sich das Eigentum an den gelieferten Datenträgern sowie Handbuch und sonstigen gelieferten Dokumenten bis zum vollständigen Zahlungseingang vor.

Der Lizenznehmer ist nur dann berechtigt gegen Forderungen der manus GmbH aufzurechnen, wenn die Gegenforderungen zugunsten des Lizenznehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§10 Gewährleistung

Die manus GmbH haftet dafür, dass die Software den in der Leistungsbeschreibung und den ergänzenden Unterlagen beschriebenen Funktionen im Wesentlichen entspricht und dass sie frei ist von Mängeln, die den Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck oder dem gewöhnlichen Zweck aufheben oder mindern. Für unerhebliche Abweichungen oder Minderungen haftet die manus GmbH nicht. Die vorbezeichnete Haftung bezieht sich nicht auf Mängel, die darauf zurückzuführen sind, dass der Lizenznehmer die Software verändert hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind.

Die Gewährleistungsverpflichtung der manus GmbH besteht während der Laufzeit des jeweiligen Servicevertrages, mindestens jedoch 12 Monate, gerechnet vom Tage der Ablieferung der Software. Voraussetzung für die laufende Gewährleistung innerhalb des Servicevertrages ist, dass die bei dem Lizenznehmer installierte Softwareversion nicht älter als 12 Monate ist.

Die manus GmbH übernimmt keine Gewähr dafür, dass die genutzte Software mit anderen vom Lizenznehmer ausgewählten Programmen zusammenarbeitet. Die Verantwortung für die Folgen der Benutzung der Software und der damit beabsichtigten Ergebnisse trägt der Lizenznehmer.

Sollte der Datenträger fehlerhaft sein, muss der Lizenznehmer den Datenträger einschließlich aller Reservekopien und des schriftlichen Materials und einer Kopie der Rechnung an die manus GmbH zurückschicken.

§11 Rückgabemodalitäten

Ist das Nutzungsrecht zeitlich beschränkt oder wurde der Vertrag infolge Kündigung beendet, ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Originaldisketten und alle Kopien der Softwareprodukte sowie das schriftliche Material zu vernichten. Ferner ist die Installation auf der EDV-Anlage zu löschen. Weiterhin ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Lizenzdatei/Lizenzdongle auf seine Kosten und seine Gefahr an den Lizenznehmer zurückzugeben.

Der Lizenznehmer wird innerhalb von 2 Wochen schriftlich bestätigen, alle vorhandenen Kopien gelöscht zu haben.

Ist eine Rückgabe der Lizenz unmöglich oder gibt der Lizenznehmer die Lizenzdatei/Lizenzdongle nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Aufforderung durch den Lizenzgeber zurück, ist der Lizenzgeber berechtigt, eine Gebühr zur Nachlizenzierung in Höhe des aktuell gültigen Neupreises für diese Lizenz zu berechnen.

§12 Wartung

Die manus GmbH ist berechtigt, Aktualisierungen der Software nach eigenem Ermessen zu erstellen.

Diese Updates werden nur Lizenznehmern zur Verfügung gestellt, die eine entsprechende Wartungsabrede mit der manus GmbH geschlossen haben.

§13 Haftung

13.1 Geltungsbereich

Die manus GmbH haftet für seine Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Schadensersatz nach den nachstehenden Bestimmungen:

- a) bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit von Personen höhenmäßig unbegrenzt.
- b) nach den gesetzlichen Vorschriften ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten von manus oder durch schwerwiegendes Organisationsverschulden verursacht wurden
- c) in anderen Fällen als a) unter Begrenzung auf die Schäden, die aufgrund der vertraglichen Verwendung der Leistungen typisch und vorhersehbar sind, und zwar
 - aa) für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
 - bb) für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen von uns grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht wurden,
 - cc) soweit ein Fall der Unmöglichkeit, des anfänglichen Unvermögens und des Verzuges vorliegt.

Eine Haftung wegen Arglist und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Die Haftung der manus GmbH im Rahmen vorstehender Ziffer c), vor allem solche für Folgeschäden, ist für jeden einzelnen Schadensfall auf einen Betrag hinsichtlich Sachschäden bis zu 100.000 EUR pauschal und bei Vermögensschäden bis zur Höhe des Kaufpreises jeweils pro Schadensereignis, pro Jahr insgesamt auf das Doppelte, bei Lizenzverträgen auf die Gebühr für 12 Monate, ebenfalls jeweils pro Schadensereignis pro Jahr insgesamt auf das Doppelte begrenzt.

13.2 Mitverschulden des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer hat sich ein Mitverschulden anrechnen zu lassen, z. B. die unzureichende Erbringung von Mitwirkungsleistungen (z. B. auch unzureichende Fehlermeldungen, Organisationsfehler oder unzureichende Datensicherung).

Die manus GmbH haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, soweit der Lizenznehmer die üblichen und angemessenen Vorkehrungen zur Datensicherung getroffen und dabei sichergestellt hat, dass die Daten und Programme, die in maschinenlesbarer Form vorliegen, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Insbesondere ist der Lizenznehmer verpflichtet, regelmäßig während des laufenden Betriebs und jeweils vor Arbeiten an der EDV-Installation und Software eine Datensicherung durchzuführen und das erfolgreiche Gelingen dieser Datensicherung zu überprüfen. Hat der Lizenznehmer dies nicht getan, ist er verpflichtet, dem Mitarbeiter der manus GmbH dies vor Beginn etwaiger Arbeiten mitzuteilen. Sollen Mitarbeiter der manus GmbH die Datensicherung durchführen und das Gelingen überprüfen, trägt die Kosten dafür der Lizenznehmer. Die Kosten berechnen sich nach der jeweils gültigen Preisliste der manus GmbH.

§14 Datenschutz

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die manus GmbH im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werdende personenbezogene Daten in seiner EDV-Anlage speichert und automatisch verarbeitet.

§15 Allgemeines

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am ehesten entspricht. Dies gilt auch für das Füllen etwaiger unbeabsichtigter, ausfüllungsbedürftiger Lücken.

Von den vorstehenden Bedingungen abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur wirksam in Form einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu dem bei den Parteien geschlossenen Vertrag, in dem auf die abgeänderten Bedingungen Bezug genommen wird. Auch die Abbedingung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Saarbrücken, Bundesrepublik Deutschland.

Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sowie über seine Wirksamkeit ist, wenn der Lizenznehmer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Sitz im Ausland hat, nach Wahl des Lizenzgebers entweder der Sitz der manus GmbH oder der Sitz des Lizenznehmers.

Für dieses Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere die Geltung des UN-Kaufrechts für den internationalen Kauf von Waren ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Saarbrücken, den 01.07.2010